



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 047-2025
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.114

Eingereicht am: 10.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)
Dubler (Bern, GRÜNE)
Grosjean (Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 554/2025 vom 28. Mai 2025
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Fristgerechte Umsetzung des Veloweggesetzes im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird gebeten, Bericht zu erstatten, wie er die fristgerechte Umsetzung der Bundesvorgaben aus dem Veloweggesetz vorsieht. Insbesondere soll er dabei auf folgende Fragen eingehen:

1. Erfolgt die Behebung der Schwachstellen und Netzlücken entlang einer konkreten Massnahmenplanung, die auch ein öffentlich nachvollziehbares Controlling und Reporting umfasst?
2. Gibt es für die Umsetzung der geplanten Massnahmen eine kantonale Investitionsplanung, die ausreichende Finanzen und personelle Ressourcen sicherstellt?
3. Werden die Massnahmen in konkreten Projekten (mit entsprechender Finanzierung) ausserhalb der Erhaltungsplanung umgesetzt?

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesgesetz über die Velowege (VWG) in Kraft. Es basiert auf Artikel 88 der Bundesverfassung. Das VWG ist die Umsetzung dieses Verfassungsartikels. Das Gesetz verpflichtet die Kantone, bis Ende 2027 im Grundsatz zusammenhängende, durchgehende, sichere, angemessen dichte, direkte, vom motorisierten Verkehr und Fussverkehr getrennte, homogene und attraktive (Art. 6 VWG) Velowegnetze für den Veloverkehr Freizeit und Alltag inklusive Abstellanlagen zu planen und in behördenverbindlichen Plänen festzulegen. Diese müssen periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Kantone müssen die Velowegnetze bis spätestens Ende 2042 realisiert haben (Art. 5 VWG).

Der Kanton Bern hat mit der Anpassung des Sachplans Velowegnetz, zu dem im letzten Jahr eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt wurde, bereits einen Grossteil der formalen Anforderungen an die Planung des Velowegnetzes erfüllt. Für die fristgerechte Umsetzung der Planung sind jedoch sowohl die ausreichenden finanziellen als auch die personellen Ressourcen sicherzustellen sowie das Controlling über die umgesetzten Massnahmen entscheidend.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkennt die Forderung nach der Umsetzung des nationalen Veloweggesetzes sowie das Bedürfnis, über den Stand der Arbeiten informiert zu werden. Die aufgeworfenen Fragen können im Rahmen der vorliegenden Vorstossantwort beantwortet werden und bedürfen aus Sicht des Regierungsrats daher keiner weiteren Prüfung.

Die Anpassungen des Sachplans Velowegnetz sind weit fortgeschritten. Der angepasste Sachplan wird voraussichtlich Ende 2025 vom Regierungsrat verabschiedet. Damit verfolgt der Regierungsrat nicht nur das Ziel, die nachhaltige Mobilität zu fördern, sondern auch die Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr hin zu umweltfreundlicheren Fortbewegungsarten wie dem Veloverkehr. Diese Massnahmen sind zentrale Bestandteile der Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern.

1. Planung und Umsetzung des Velowegnetzes in Erfüllung des nationalen Veloweggesetzes stellen im Kanton Bern eine Verbundsaufgabe von Kanton, Regionen und Gemeinden dar: *Die Planung* der Velowege mit «kantonomer Netzfunktion» erfolgt durch die Regionen und wird als Konzept in regionalen Velowegnetzplänen festgehalten. Der Kanton legt die Velowege mit «kantonomer Netzfunktion» (diese umfassen sowohl kantonale Velowege wie auch wichtige Velowege auf Gemeindestrassen) auf Basis der koordinierten regionalen Planungen im Sachplan Velowegnetz (SVN) behördenverbindlich fest.

Für die Planung kommunaler Velowege als Ergänzung der Velowege «mit kantonomer Netzfunktion» sind die Gemeinden verantwortlich. Sie legen die Wege in kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen behördenverbindlich fest.

Die Umsetzung des Velowegnetzes aus regionalen und kommunalen Velowegnetzplänen bis 2042 erfolgt durch die jeweiligen Strasseneigentümer (Kanton oder Gemeinden). Wo der Kanton als Strasseneigentümer auftritt, werden Massnahmen innerhalb einer internen Massnahmenplanung und -priorisierung aufbereitet und umgesetzt.

Ein Controlling zum Bearbeitungsstand, zu allfälligen Abweichungen sowie Vorschlägen zur Nachsteuerung ist im Rahmen der regionalen Velowegnetzplänen (bzw. deren Anpassungen) vorgesehen. Dieses Controlling fokussiert auf Netzlücken, Schwachstellen und allfällige noch nicht festgelegte kommunale Velowegnetzpläne. Im Rahmen der künftigen Sachplananpassungen wird auf Basis des Controllings der Regionen über die beseitigten Netzlücken und Schwachstellen berichtet. Diese Informationen sind öffentlich zugänglich.

2. Bevor eine Massnahme zur Erweiterung der Veloinfrastruktur geplant und umgesetzt werden kann, muss sie in die entsprechenden Planungsinstrumente auf Ebene Kanton, Region und Gemeinde aufgenommen werden. Alle Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, werden im Rahmen der internen Massnahmenplanung und -priorisierung einem konkreten Realisierungszeitfenster zugewiesen und entsprechend in der Finanzplanung berücksichtigt.

Die in der Budget- und Finanzplanung eingestellten Projekte können mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden, wobei die derzeitige finanzielle Lage des Kantons Bern weder eine Erhöhung der finanziellen noch der personellen Ressourcen zulässt.

3. Die kantonalen Massnahmen werden sowohl im Rahmen von separaten Neubauprojekten, als Teil von Ausbau- oder Umgestaltungsprojekten sowie auch im Rahmen von Erhaltungsprojekten umgesetzt; jeweils abhängig davon, welche Arbeiten im jeweiligen Strassenabschnitt zu erledigen sind.

Die Finanzierung der kantonalen Massnahmen erfolgt somit entweder über Objektkredite, über den Investitionsrahmenkredit Strasse oder über den Rahmkredit baulicher Unterhalt der Kantonsstrassen.

Verteiler

- Grosser Rat